Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 25 — Mittwoch, den 3. April

1929 — Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Nachruf.

Am 30. März dieses Jahres verstarb im 71. Lebensjahre

Herr Branddirektor i. R. Paul Mappes

Der Verstorbene war von 1920 an als Kreisbranddirektor ehrenamtlich mit der Aufsicht des Feuerlöschwesens in den Kreisen Belgard, Bublitz und Schivelbein betraut.

In diesem Ehrenamt hat der Verstorbene immer mit regem Interesse seine Arbeit in den Dienst des öffentlichen Wohles gestellt. Seine reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens, seine stets hilfsbereite Art und seine unermüdliche Pflichttreue haben ihm in gleicher Weise Vertrauen und Hochachtung bei den Kreiseingesessenen, wie Wertschätzung und Anerkennung bei den Behörden erworben. Ehre seinem Andenken!

Belgard, den 3. April 1929.

Zugleich für die Kreisausschüsse der Kreise Bublitz und Schivelbein.

Der Kreisausschuß des Kreises Belgard.

I. V.: Kanstein, Regierungsassessor.

Kreistag am 23. März 1929.

Die 21 Punkte der Tagesordnung wurden, wie folgt, erledigt:

1. Die dem Kreise gehörenden und für ihn entbehrlichen, in der Gemarkung Gr. Rambin an der Chaussee Gr. Rambin—Wold. Tychow belegenen Parzellen Nr. $\frac{383}{28}$, $\frac{384}{28}$ und $\frac{385}{28}$ zur Gesamtgröße von 86 Quadratmetern sollen unentgeltlich an die Landarbeiter Erich Schulz, Friedrich Haß und Wilhelm Zinke in Gr. Rambin veräußert werden.

2. Die bei dem Bau der Chaussee von Belgard nach Butzke liegengebliebenen, in der Gemarkung Belgard belegenen und dem Kreise gehörenden alten Wegeparzellen

Nr. 245/199 bis 253/199 zur Gesamtgröße von 7,79 Ar, die kreisseitig nicht genutzt werden, werden der Stadtgemeinde Belgard zur Anlegung einer Promenade unentgeltlich überlassen.

3. Den Maßgaben, unter denen der Herr Oberpräsident die Wertzuwachssteuerordnung für den Kreis Belgard bis zum 31. März 1930 verlängert hat, wurde zugestimmt. Die Wertzuwachssteuerordnung in der jetzt gültigen Fassung wird demnächst noch besonders veröffentlicht werden.

4. Zur Umwandlung von Steinschlagbahnen in Kleinpflaster in einer Länge von insgesamt 2776 lfd. Meter auf den Provinzial- (Hauptverkehrs-) und Kreiskunststraßen sowie zur Umpflasterung von 564 lfd. Metern Großpflaster in Bad Polzin wurden 97 940 RM. bewilligt, die durch Aufnahme einer Anleihe flüssig gemacht werden sollen.

5. Der Weg von Kamissow über Natzow bis zur Kolberg-Körliner Kreisgrenze in der Richtung auf Garchen mit Abzweigung von Natzow nach Sager soll zur Beschäftigung von Erwerbslosen kunststraßenmäßig ausgebaut und in die Unterhaltung des Kreises übernommen werden.

6. Der Aktiengesellschaft der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Körlin-Bublitz-Belgard wurde zur Unterhaltung der Betriebsfähigkeit ihrer Kleinbahnen ein Darlehen von 20 000 RM. gegen hypothekarische Sicherheit und unter besonderen Bedingungen gewährt. Der Betrag von 20 000 RM. soll durch eine Anleihe flüssig gemacht werden. Der Beschluß tritt unter der Voraussetzung in Kraft, daß Staat und Provinz je 60 000 RM. und die Kreise Köslin und Bublitz je 20 000 RM. gewähren.

7. Der Vorschlag des Kreisausschusses betreffend Heranziehung der Eigentümer der Güter Grüssow, Ganzkow, Kl. Rambin und Gr. Rambin zu den Kosten des Chausseebaues Grüssow—Gr. Rambin in Form von Beiträgen gemäß § 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes wurde zum Beschluß erhoben.

8. Der Kreishaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 1 955 940 RM. festgestellt. Der durch die zu erwartenden Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von 389 000 RM. soll durch Erhebung einer Kreisabgabe in Höhe von 55 v. H. der an sämtliche Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1929 fallenden Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und der im Rechnungsjahr 1929 staatlich veranlagten Realsteuern, wie sie nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen sind, gedeckt werden.

9. Der zwischen dem Kreise Belgard und der Firma Ostritzer Basaltwerke W. Rudolph zu Ostritz i. S., Zweigniederlassung der Firma W. Rudolph Granitwerke, Arnsdorf O. L. abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Basaltwegebaumaterialen (Kleinpflaster, Schotter, Splitt und Grus) wurde bis zum 31. März 1937 verlängert.

10. Der Ankauf des früher Preußschen Grundstücks Heerstraße Nr. 33 und des Steffenschen Grundstücks Heerstraße Nr. 30 in Belgard, letzteres für den Fall, daß die Stadtgemeinde Belgard von ihrem Vorkaufsrecht bezüglich des Preußschen Grundstücks keinen Gebrauch macht, wurde beschlossen, und zwar für ein neues Kreissparkassengebäude, dessen Errichtung späterer Beschlußfassung vorbehalten wurde.

11. Für die Sparkasse des Kreises Belgard wurde eine neue Satzung erlassen.

12. Die Jahresrechnung der Kreissparkasse für das Jahr 1927 wurde entlastet.

13. Der vom Kreisausschuß vorgeschlagenen Abänderung der ländlichen Schiedsmannsbezirke wurde zugestimmt. Eine Uebersicht über die ländlichen Schiedmannsbezirke erscheint demnächst noch besonders im Kreisblatt.

Gewählt wurden:

14. **Für den Amtsbezirk Zarnefanz:**

Als Amtsvorsteher: Rittmeister a. D. Hell-Zarnefanz.

15. **Als Amtsvorsteherstellvertreter:** Gemeindevorsteher Raddatz-Boissin.

16. **Für das Wasserschauamt I**

Als stellvertretendes Mitglied für die Jahre 1929 bis einschl. 1931: Rittergutsbesitzer Kurt Wilde jun.-Naffin.

17. **Für das Wasserschauamt IV**

Als stellvertretendes Mitglied für die Jahre 1929 bis einschl. 1934: Kutscher Wilhelm Klitzke, Arnhausen, — Ortsteil Heyde —

18. **Für den VIII. ländlichen Schiedsmannsbezirk**

Zum Schiedsmann für die Jahre 1929 bis einschl. 1930: Bisherigen Schiedsmannsstellvertreter Amtsvorsteher Behling-Vorwerk.

19. **Für den neu gebildeten X. ländlichen Schiedsmannsbezirk**

Zum Schiedsmann: Bauerhofsbesitzer Friedrich Strelow-Lutzig.

Zum Schiedsmannsstellvertreter: Rittergutsbesitzer Bruns-Neu Lutzig.

20. **Als Vertrauensmänner zur Bildung der Ausschüsse für die Amtsgerichte Belgard und Bad Polzin für das Jahr 1930:**

A. Für den Amtsgerichtsbezirk Belgard

1. Landrat a. D. Graf von Kleist-Retzow-Gr. Tychow,
2. Gemeindevorsteher Manke-Pustchow,
3. Bauerhofsbesitzer Otto Kieckow-Lenzen,
4. Hausbesitzer Fritz Werner-Belgard,
5. Amtsvorsteher Behling-Vorwerk,
6. Magistrats-Obersekretär Kracht-Belgard,
7. Lehrer Grade-Belgard.

B. Für den Amtsgerichtsbezirk Bad Polzin

1. Drogeriebesitzer Ludwig-Bad Polzin,
2. Rittergutsbesitzer Bruns-Lutzig,
3. Gemeindevorsteher Klitzke-Poplow — Ortsteil Gr. Poplow —,
4. Ackerbürger Wiedenhaupt-Bad Palzin,
5. Rittergutsbesitzer Woeller-Poplow — Ortsteil Gr. Poplow —,
6. Lehrer Schulz-Röhlshof,
7. Gärtner Bethke-Bad Polzin.

21. Von verschiedenen Mitteilungen, die der Vorsitzende dem Kreistage unterbreitete, nahm dieser zustimmend Kenntnis.

Belgard, den 26. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Polizeiverordnung

betr. das Abbrennen von verdorrtem Gras usw.

Auf Grund des § 42 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsammlung S. 83) in Verbindung mit den §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin mit Zustimmung des Bezirksausschusses im Interesse des Vogelschutzes folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Abbrennen von Bodendecken auf Wiesen, Feldrainen, Oedland, an Hängen und Wildhecken sowie von Rohr und Schilf ist in der Zeit vom 15. März bis 30. September jeden Jahres verboten.

§ 2.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Abbrennen von Bodendecken innerhalb der im § 1 erwähnten Verbotszeit auf Antrag durch den zuständigen Landrat bzw. Polizeiverwalter einer kreisfreien Stadt gestattet werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden gemäß § 42 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Köslin, den 20. März 1929.

Der Regierungspräsident.

I. D. 33. Tgb. Nr. 92.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 29. März 1929.

Der Landrat.

J. V. Kanstein, Regierungsassessor.

Persönliches.

Der Oberlandjäger Jork in Bramstädt ist erkrankt.

Die Vertretung übernimmt der Landjägermeister Fischer in Reinfeld.

Belgard, den 29. März 1929.

Der Landrat.

J. V. Kanstein, Regierungsassessor.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in der Dorfstraße in Ballenberg liegt bei dem Postamt in Großrambin von heute ab 4 Wochen öffentlich aus.

Telegraphenbauamt Köslin.

Veröffentlicht!

Belgard, den 26. März 1929.

Der Landrat.

J. V. Kanstein, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Ab 1. April 1929 sind während der Sommermonate die Dienststunden von 7 Uhr bis 15 Uhr.

Belgard, den 25. März 1929.

Preußisches Katasteramt.

Bekanntmachung.

Der öffentliche Kirchsteig, welcher durch das Grundstück des Bauerhofbesitzers Theodor Steffen in Neulülfitz geht, wird auf die Grenze zwischen seinem und dem Grundstück des Bauerhofbesitzers Kurt Jahn verlegt.

Gegen diesen Beschluß steht innerhalb 2 Wochen die Klage beim Kreisausschuß Belgard bzw. Bezirksausschuß Köslin zu.

Altlülfitz, den 28. März 1929.

Der Amtsvorsteher.

Maaß.

... deshalb Kathreiner* auf jeden Kaffeetisch!

* Mehr als 8000 deutsche Ärzte empfehlen ihn in schriftlichen Gutachten.

Auf dem Lande

wohnen die Radiohörer, die wegen der günstigen Empfangsverhältnisse an keine bestimmte Station gebunden sind. Alle deutschen und ausländischen Programme können auch Sie mit Genuß empfangen, wenn Sie

den Deutschen Rundfunk lesen!

Er unterrichtet Sie in seiner illustrierten Rundschau auch über alle interessanten Ereignisse auf dem großen Gebiet des Rundfunkwesens.

Überzeugen Sie sich selbst!

Wenn Sie uns schreiben, schicken wir gern ein

Probeheft kostenlos!

Der Deutsche Rundfunk
Berlin N 24 a

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.